

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Hofheim am Taunus;
hier: Bebauungsplan Nr. 151 „Gewerbepark In der Lach“,
Teilbereiche der Fluren 34, 35, 36, 37 und 38, Gemarkung Diedenbergen,
Teile der Flur 44, Gemarkung Wallau**

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 151 „Gewerbepark In der Lach“ am 25.06.2025 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus als Satzung beschlossen wurde. Entsprechend der Planungsziele sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er wird ab sofort nebst Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und kann unter dem Link <https://www.hofheim.de/bebauungsplaene> oder beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus im Dienstgebäude Alte Bleiche 4, 1. Obergeschoss beim Team Stadtplanung, während nachstehend aufgeföhrter Dienststunden eingesehen werden:

montags und donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
mittwochs und freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Zur Einsichtnahme im o. g. Dienstgebäude wird um eine Terminvereinbarung unter den Rufnummern 06192 / 202-240 bzw. 202-512 oder per E-Mail unter stadtplanung@hofheim.de gebeten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

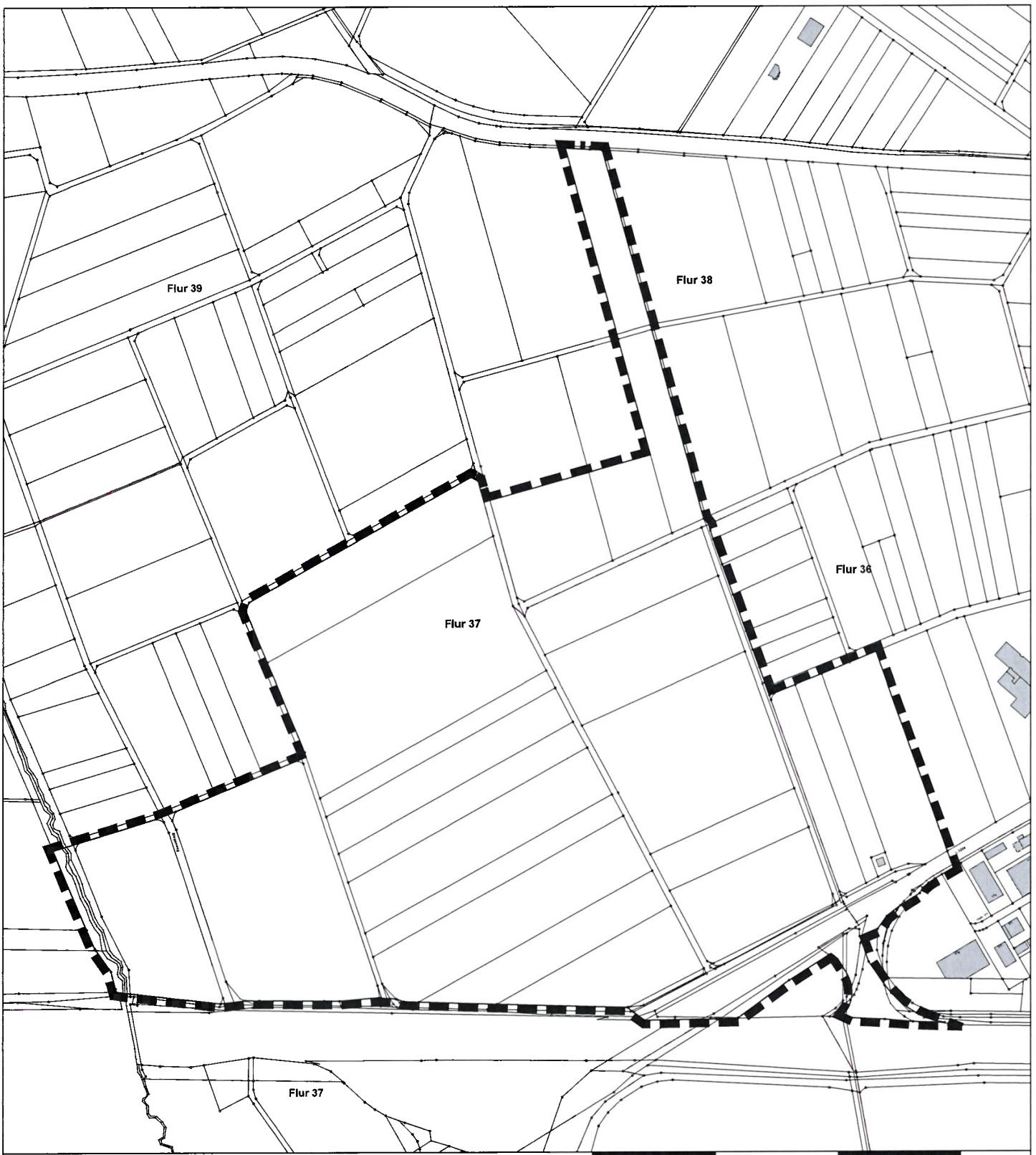
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hofheim am Taunus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hofheim am Taunus, den 23.01.2026

DER MAGISTRAT
gez.
Daniel Philipp
Erster Stadtrat



Übersichtsplan zum B-Plan Nr. 151
"Gewerbepark In der Lach"
der Stadt Hofheim a.Ts.,
Teile der Fluren 34, 35, 36, 37, 38
Gemarkung Diedenbergen,
Teile der Flur 44
Gemarkung Wallau

0 100 300 m

Zeichenerklärung



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

